

48. 1. Wie wirkt die Anordnung, daß das Verfahren ruhen soll, auf die Unterbrechung der Verjährung durch Klagerhebung?

2. Zum Einwand der gegenwärtigen Arglist gegenüber der Verjährungseintrede.

BGB. § 211 Abs. 2, §§ 222, 242. ZPO. §§ 251, 251a.

V. Zivilsenat. Urtr. v. 27. Oktober 1934 i. S. R. (Rl.) m. Preuß. Staat (Befl.). V 353/34.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Mehrere am Torfschiffahrtskanal bei G. gelegene Gärtnereigrundstücke, darunter je ein Grundstück des Baumschulenbesizers S. und des Klägers, wurden im August 1924 durch das bei starkem Gewitterregen aus den Ufern getretene Kanalwasser überschwemmt. S. führte den ihm hierdurch an seinen Gemüse- und Obstbaumkulturen entstandenen Schaden auf schuldhafte Verletzung der dem Lande Preußen (Kulturbauberwaltung) obliegenden Pflicht zur Unterhaltung des Kanals zurück. Er machte in einem bei dem Landgericht in Magdeburg im Jahre 1926 anhängig gewordenen Rechtsstreit den Preussischen Fiskus hierfür verantwortlich.

Unter Bezugnahme auf das Verweisergebnis in der Sache S. wider Fiskus und aus dem gleichen Rechtsgrunde erhob der Kläger im April 1927 bei demselben Landgericht eine Schadensersatzklage gegen das verklagte Land Preußen. In dem vor Klagerhebung eingereichten, dem Beklagten mitgeteilten Gesuch um Bewilligung des Armenrechts hatte er erklärt, daß das Ergebnis des Vorprozesses mit Rücksicht auf die drohende Verjährung seines Anspruchs nicht abgewartet werden könne und deshalb zur Unterbrechung der Verjährung die Klage erhoben werden müsse. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. In der Klagebeantwortung verwies er ebenfalls auf den Vorprozeß. In dem auf den 2. Juni 1927 vor dem Einzelrichter anberaumten Verhandlungstermin blieben beide Parteien aus. Der Richter beschloß und verkündete darauf: „Mit Rücksicht auf die Sache S. wider Fiskus wird das Ruhen des Verfahrens angeordnet.“ Beglaubigte Abschrift der diesen Beschluß enthaltenden Sitzungsniederschrift wurde dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers übersandt.

Nachdem die von S. erhobene Klage abgewiesen worden war, nahm der Beklagte den Rechtsstreit mit dem Kläger mit Schriftsatz vom 11. August 1931 wieder auf. Das Landgericht erklärte unter Bewertung des von den Parteien vorgetragenen Beweisergebnisses in der Sache S. wider Fiskus den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Dagegen wies das Oberlandesgericht auf Berufung des Beklagten die Klage wegen Verjährung ab. Die Revision des Klägers hatte Erfolg aus den nachstehenden

Gründen:

Die Klage stützt sich auf die Behauptung, daß Beamte des Beklagten die diesem obliegende Pflicht zur Unterhaltung des Torfschiff-fahrtskanals fahrlässig nicht gehörig erfüllt und dadurch das Eigentum des Klägers widerrechtlich verletzt hätten (§ 823 Abs. 1, §§ 31, 89, 831 BGB.). Der Anspruch auf Ersatz des aus solcher unerlaubten Handlung entstandenen Schadens verjährt nach § 852 BGB. in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Kläger von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat. Diesen Zeitpunkt hat das Berufungsgericht (wie näher ausgeführt wird, mit Recht) spätestens in das Jahr 1927 als das Jahr der Erhebung der vorliegenden Klage verlegt.

Die Entscheidung über die Revision hängt hiernach davon ab, ob die durch Klagerhebung herbeigeführte Unterbrechung der Verjährung mit der Verkündung des Gerichtsbeschlusses vom 2. Juni 1927 ihr Ende erreicht hat. Das wäre nicht der Fall, wenn durch diesen Beschluß im Sinne des § 148 ZPO. die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung der Sache S. wider Fiskus angeordnet sein sollte. Denn für die Anwendung der dem Kläger entgegenstehenden Vorschrift im § 211 Abs. 2 BGB. ist dort kein Raum, wo der Stillstand des Verfahrens auf einer vom Gesetz bestimmten Unterbrechung oder auf einer vom Gericht beschlossenen Aussetzung, mithin nicht auf einer Vereinbarung der Prozeßparteien oder auf ihrer Untätigkeit beruht (RGZ. Bd. 72 S. 185). Das Berufungsgericht nimmt an, daß ein Aussetzungsbeschluß nicht ergangen sei. . . (Nachdem eine hiergegen gerichtete Rüge der Revision für begründet und eine erneute Prüfung des Inhalts des erlassenen Beschlusses für erforderlich erklärt wurde, fahren die Urteilsgründe fort:)

Sollte die neue Verhandlung vor dem Berufungsgericht wiederum zu dem Ergebnis führen, daß der Einzelrichter am 2. Juni 1927 gemäß § 251 a Abs. 2 ZPO. das Ruhen des Verfahrens angeordnet hat, so wäre die vom Berufungsgericht für solchen Fall bereits gezogene Folgerung, daß mit der letzten Prozeßhandlung des Gerichts die durch Klagerhebung eingetretene Unterbrechung der Verjährung des Klageanspruchs ihr Ende fand, nicht zu beanstanden. Die von der Revision hiergegen angeführten Gründe schlagen nicht durch. Zunächst trifft es nicht zu, daß ein Ruhen des Verfahrens, weil es seit der Verordnung vom 13. Februar 1924 nicht mehr durch Parteivereinbarung, sondern nur noch durch eine Anordnung des Gerichts (§§ 251, 251 a ZPO.) herbeigeführt werden könne, die Unterbrechung der Verjährung nicht mehr im Sinne des § 211 Abs. 2 BGB. zu beenden vermöge. Für ihre gegenteilige Meinung kann die Revision das von ihr angezogene Urteil des VIII. Zivilsenats vom 27. März 1930 (RGZ. Bd. 128 S. 191 [196]) nicht verwerten. In dem dort zur Entscheidung stehenden Falle war ein Beschluß auf Verfahrensruhe nicht ergangen. Demgemäß war das genannte Urteil mit der Frage befaßt, wann ein infolge des Verhaltens der Parteien ohne gerichtliche Anordnung tatsächlich eingetretener Stillstand des Verfahrens nach der Änderung der hier eingreifenden gesetzlichen Vorschriften noch eine Wirkung im Sinne des § 211 Abs. 2 BGB. ausüben könne. In den Gründen dieses Urteils ist freilich der weiterreichende Ausdruck enthalten, daß die Untätigkeit der Prozeßparteien einen Stillstand des Verfahrens im Sinne und mit der Folge des § 211 Abs. 2 BGB. überall dort nicht mehr bewirken könne, wo das Gericht durch Anordnung des Ruhens gemäß §§ 251, 251 a ZPO. dem Verfahren Einhalt geboten habe. Dem kann aber nicht beigetreten werden. Einer Entscheidung der vereinigten Zivilsenate bedarf es nicht, weil das genannte Urteil auf dem erwähnten Ausdruck nicht beruht (RGZ. Bd. 134 S. 22), zudem der VIII. Zivilsenat nach einem Beschlusse des Präsidiums des Reichsgerichts inzwischen zu bestehen aufgehört hat (RGZ. Bd. 108 S. 60).

Mit dem II. Zivilsenat (RGZ. Bd. 136 S. 193) ist vielmehr anzunehmen, daß die Änderung des Verfahrensrechts in den §§ 251, 251 a ZPO. den Anwendungsbereich der sachlich-rechtlichen Vorschrift in § 211 Abs. 2 BGB. nicht beschränkt hat. Es macht für die Verjährung eines im Prozeß befangenen Anspruchs keinen

Unterschied, ob die Untätigkeit der Parteien den Stillstand des Rechtsstreits unmittelbar oder durch einen auf ihr beruhenden Gerichtsbeschuß herbeiführt. Auch in diesem Fall ist, wie der II. Zivilsenat zutreffend ausgeführt hat, schließlich der übereinstimmende Antrag der Parteien (§ 251 ZPO.) oder ihr tatsächliches Nichtverhandeln (§ 251 a ZPO.) der Grund des Stillstandes, dem eben das bürgerliche Recht mit der Vorschrift begegnet, daß nunmehr die Unterbrechung der Verjährung endet. Die Revision will dies freilich nicht gelten lassen. Sie meint, insoweit müsse zwischen Fällen unterschieden werden, in denen die Anordnung des Ruhens des Verfahrens lediglich in dem Ausbleiben der Parteien ihren Grund finde, und solchen Fällen, in denen wie hier ein anderer, die Aussetzung des Verfahrens rechtfertigender Grund die gerichtliche Entscheidung mehr oder minder ausschlaggebend bestimmt habe. Dieser Auffassung der Revision kann jedoch nicht gefolgt werden. Zunächst ist darauf zu verweisen, daß nach § 251 ZPO. selbst der übereinstimmende Antrag beider Parteien für sich allein die Anordnung des Ruhens nicht rechtfertigt und daß im Falle des § 251 a ZPO. selbst beim Ausbleiben beider Parteien vor Erlass eines solchen Beschlusses immer noch zu prüfen ist, ob das öffentliche Interesse an wirksamer Förderung des einmal anhängig gewordenen Prozesses nicht eine Entscheidung nach Lage der Akten oder wenigstens die Bestimmung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung angezeigt erscheinen läßt. Nach dem geltenden Verfahrensrecht liegen die Dinge also niemals so, daß der übereinstimmende Antrag der Parteien oder ihr Ausbleiben oder Nichtverhandeln im Verhandlungstermin für sich allein einen Beschuß auslöst, der den Stillstand des Verfahrens bewirkt. Immer hat das Gericht vor Erlass eines solchen Beschlusses zu prüfen, ob noch ein anderer Grund als der gemeinsame Wunsch der Parteien oder ihre Untätigkeit es rechtfertigt, das Verfahren zum Stillstand zu bringen. Im Fall des § 251 ZPO. wird einer der wichtigen Gründe, die ein Ruhen des Verfahrens rechtfertigen können, neben den besonders genannten schwebenden Vergleichsverhandlungen vielfach gerade der bei Gericht und Parteien gleichermaßen bestehende Wunsch sein, eine Beweisaufnahme in einer anderen gleichliegenden Sache abzuwarten. Dieselbe Erwägung wird beim Ausbleiben beider Parteien das Gericht oftmals bestimmen, von einer nach Lage der Akten sonst geboten erscheinenden Beweisaufnahme oder von der Bestimmung eines neuen

Verhandlungstermins abzusehen, solange der richtunggebende Vorprozeß noch nicht erledigt ist.

Der hier von dem Gericht am 2. Juni 1927 erlassenen Anordnung des Ruheens gäbe der die Entscheidung mitbestimmende Grund, daß als Leitprozeß derzeit die Sache S. wider den Preussischen Staat schwebte, also keineswegs ein besonderes Gepräge, das in der Frage nach dem Ablauf der Verjährungsfrist seine Gleichstellung mit einem das Verfahren nach § 148 ZPO. aussetzenden Beschluß rechtfertigen könnte. Außerdem würde die von der Revision für geboten erachtete Abwägung, ob mehr die Untätigkeit der Parteien oder aber das Gewicht der nach Auffassung des Gerichts für ein Ruhenlassen des Verfahrens sprechenden Gründe die Entscheidung über das Ruhen des Verfahrens bestimmt hat, in die Beurteilung der sachlich-rechtlichen Frage nach Verjährung des Klagenspruchs eine Unsicherheit hineintragen, die tunlichst von ihr ferngehalten werden muß. Der Rechtsverkehr braucht klare Entscheidungen von unbezweifelbarer rechtlicher Tragweite. Es ist die Aufgabe der in den §§ 251, 251a ZPO. vorgesehenen gerichtlichen Beschlüsse, Gewißheit darüber zu schaffen, ob ein schwebendes Prozeßverfahren zur Ruhe zu bringen ist. Ist die Entscheidung aber einmal dahin ergangen, daß das Ruhen des Verfahrens angeordnet wird, so muß ihre aus § 211 Abs. 2 BGB. zu entnehmende Wirkung auf den Lauf der Verjährung ebenfalls aus dem Bereich von Zweifeln über ihre rechtliche Tragweite gerückt sein.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht ist mit den Prozeßbevollmächtigten der Parteien noch erörtert worden, ob nach dem vom Kläger vorgetragene Sachverhalt der Einrede der Verjährung der Einwand unstatthafter Rechtsausübung (Einrede der gegenwärtigen oder allgemeinen Arglist) entgegenstehe. Der Kläger hatte vorgetragen, daß die im August 1924 eingetretene Überschwemmung in vier verschiedenen Gärtnereien an Gemüse- und Obstbaumkulturen Schaden angerichtet hätte, daß daraufhin der Beklagte nach und nach mit vier jeweils auf denselben tatsächlichen und rechtlichen Grund gestützten Schadenersatzklagen — darunter vom Kläger im Armenrecht — überzogen worden sei und daß die Entscheidung in jedem Falle von einer ebensoviel langwierigen als kostspieligen Beweisaufnahme abgehängt habe. Bei dem Prozeßgericht wie bei allen Prozeßbeteiligten habe die Überzeugung bestanden, daß es zur Verminderung des Aufwandes an Kosten und Arbeit zweckmäßig sei,

zunächst nur einen der Prozesse, die Sache S. wider den Preussischen Staat, durchzuführen und von deren Ausgang das Weitere abhängig zu machen. Demgemäß sei in zwei anderen Klagesachen das Verfahren bis zur Erledigung der genannten Sache durch Gerichtsbeschluss ausgesetzt worden. Als die Entscheidung in der Sache S. wider den Preussischen Staat auf sich habe warten lassen, sei die Klage in der vorliegenden Sache ausdrücklich zur Unterbrechung der Verjährung erhoben, danach aber von beiden Parteien in den Schriftsätzen auf den Zusammenhang mit dem Vorprozeß verwiesen worden. Die Parteien des vorliegenden Rechtsstreits seien sich darüber einig gewesen, daß zunächst nur der Vorprozeß durchgeführt und bis zu dessen Erledigung das Verfahren in der vorliegenden Sache ausgesetzt werden solle. Wenn nun statt eines Aussetzungsbeschlusses ein das Ruhen des Verfahrens anordnender Beschluß ergangen sei, so sei das auf einen Zufall zurückzuführen und habe nach damals herrschender Übereinstimmung der Prozessparteien einen Unterschied in der Rechtslage gegenüber den anderen schwebenden Sachen nicht begründen sollen.

Dieser Sachverhalt war unter folgenden rechtlichen Gesichtspunkten zu würdigen: Die Anspruchsverjährung dient nicht nur Belangen des Schuldners, sondern ist auch im öffentlichen Interesse zum Schutz des Rechtsverkehrs geschaffen, der klare Verhältnisse braucht und deshalb bewahrt bleiben soll vor einer Verdunkelung der Rechtslage, wie sie bei späterer Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus längst vergangenen Tatsachen zu besorgen wäre. Die Verjährung kann daher durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert werden (§ 225 BGB.); dieser Erfolg soll auch nicht auf dem Umweg erreicht werden, daß ein Prozeß begonnen, aber liegen gelassen wird (§ 211 Abs. 2 BGB. und RGZ. Bd. 136 S. 193 [195]). Daraus folgt aber nicht, daß sich ein Schuldner auf die Vollendung der Verjährung auch dann berufen darf, wenn er damit eine Haltung annimmt, die mit einem früher von ihm betätigten Verhalten nach Treu und Glauben unvereinbar ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 144 S. 378) greift der Einwand unstatthafter Rechtsausübung auch gegenüber der Einrede der Verjährung Platz. Zur Begründung des Einwandes genügt die Berufung auf ein früheres Verhalten des Schuldners, durch das er — sei es auch unabsichtlich — dem Gläubiger nach verständigem Ermessen Anlaß gab, von einer Unterbrechung der Verjährung abzugehen, weil der Gläubiger nach

dem Vorangegangenen annehmen durfte, daß der Schuldner entweder es auf eine gerichtliche Entscheidung nicht ankommen lassen oder aber bei der Verteidigung gegen eine später zu erhebende oder durchzuführende Klage seine Abwehr nur gegen den sachlichen Bestand des Klaganspruchs richten werde. Wie der III. Zivilsenat (RGZ. Bd. 87 S. 281 [283]) zutreffend ausgeführt hat, läuft die Beschränkung, der die Einrede der Verjährung hiernach unterliegt, dem mit der Rechtseinrichtung der Verjährung verfolgten Zweck nicht zuwider. Das auf Beweiserleichterung beruhende Interesse des Schuldners an rechtzeitiger Klagerhebung darf nicht auf Kosten der Gebote von Treu und Glauben gewahrt werden. Andererseits hat das Gesetz, wie die — nur eine besondere Anwendungsform des Einwandes unstatthafter Rechtsausübung darstellende — Vorschrift im § 853 BGB. zeigt, das durch die Verjährungsbestimmungen geschützte öffentliche Interesse dem ebenfalls das Gemeinwohl berührenden Interesse an Aufrechterhaltung von Treu und Glauben im Rechtsverkehr nachgeordnet.

Im Streitfall haben die Parteien nach dem Vortrag des Klägers sich nicht darauf beschränkt, schlechthin ein Ruhen des Verfahrens zu vereinbaren. Deshalb passen die Ausführungen in dem Urteil des VI. Zivilsenats vom 22. Juni 1916 — VI 99/16 —, in dem für einen solchen Fall der Einwand unstatthafter Rechtsausübung gegenüber der Einrede der Verjährung nicht zugelassen wird, nicht auf den gegenwärtig zur Entscheidung stehenden Fall. Hier haben die Parteien, wie der Kläger behauptet, die Entscheidung des ausdrücklich zur Unterbrechung der Verjährung anhängig gemachten Rechtsstreits — zwecks Ersparung von Kosten namentlich auch für den Beklagten, dem ein im Armenrecht klagender Gegner gegenüberstand — bis zu der in absehbarer Zeit erwarteten Erledigung der Sache S. wider den Preussischen Staat im Wege einer Aussetzung des Verfahrens hinauschieben wollen. Durfte der Kläger nach den vom Beklagten hierzu gegebenen Erklärungen annehmen, daß bei einer nicht vorausgesehenen Verzögerung in der Erledigung der genannten Sache der Beklagte seine sachliche Verantwortung für den angerichteten Schaden nicht von einer nochmaligen Unterbrechung der Verjährung durch eine dazu geeignete Prozeßhandlung des Klägers abhängig machen werde, so konnte sich der Beklagte nachher nicht ohne Verstoß gegen Treu und Glauben auf Verjährung berufen.